

Die Vermissten

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **27 (1919)**

Heft 21

PDF erstellt am: **14.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-547301>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Das Rote Kreuz

Schweizerische Halbmonatschrift

für

Samariterwesen, Krankenpflege und Volksgesundheitspflege.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite		Seite
Außerordentliche Delegiertenversammlung	237	terthur; Zürich-Neumünster	242
Die Vermißten	237	Schweizerischer Samariterbund	243
Unsere Hilfe für Budapest	241	Pilzvergiftungen	244
Aus dem Vereinsleben: Baden; Glarus; Win-		Die Therapie des epidemischen Schluckens	244

Die außerordentliche Delegiertenversammlung des Schweizerischen Roten Kreuzes

mußte unvorhergesehener Umstände halber verschoben werden. Sie wird, nicht wie vorgesehen, am 26. Oktober, sondern am

2. November 1919, nachmittags 1 Uhr,

stattfinden.

Aus den nämlichen Gründen mußte auch das Versammlungslokal verlegt werden, so daß die Versammlung im

Nationalratsaal in Bern

stattfinden wird.

Wir hoffen auf zahlreiches Erscheinen.

Das Zentralsekretariat.

Die Vermißten

Aus dem Bulletin des internationalen Komitees

Der Krieg hat eine neue Kategorie Menschen geschaffen: die Vermißten — und gerade die Vermißten haben die von den verschiedenen Rotkreuz-Organisationen und Regierungen eröffneten Auskunftstellen am meisten beschäftigt; aber auch die öffentliche Meinung ist durch sie ganz besonders in Anspruch genommen worden.

Es gab solche, die tot gesagt wurden und

plötzlich wieder auftauchten. Der Umstand, daß die Angehörigen von Vermißten dieselben nicht aufgeben wollten und weiter in der Hoffnung lebten, daß der Gesuchte doch noch irgendwo am Leben sei, ließ allerhand Sagen aufkommen. So wurde vielfach behauptet, es existieren geheime Gefangenenlager, und wer nach Abschluß des Waffenstillstandes nicht heimgekehrt war, den glaubten die Ange-

hörigen in solchen Lagern zurückgehalten. So ging am 28. Juli durch die französischen Zeitungen eine Einsendung mit dem Titel: „Es sollen sich noch Kriegsgefangene in Deutschland befinden“ und „Seit 1914 verschwunden, gibt ein Vermißter wieder Lebenszeichen von sich.“ Nach diesen Berichten, die diese Mär stets wieder und prompt auffrischten, wäre der Soldat B. in einem Vergeltungslager in Bayern interniert gewesen und hätte heimgeschafft werden sollen. Auf eine bezügliche Anfrage beim Bürgermeister de Villedieu-les Pôeles erhielt das internationale Komitee vom Roten Kreuz am 23. August 1919 den Bericht, daß die Frau B. von einem Gauner heimgesucht worden sei.

Man sieht also schon hieraus, daß man gut tun wird, nicht allzu leichtgläubig zu sein. Besser ist es, wir lassen diese Räuber-geschichten beiseite und machen unsere Leser mit dem bekannt, was alles für die Vermißten in den kriegsführenden Ländern getan worden ist.

Behörden und Rotkreuzinstitutionen sind zur Einsicht gekommen, daß in Fällen, wo die offiziellen Listen des Gegners versagen, man am besten fährt, wenn man bei den Kameraden der Vermißten Anhaltspunkte zu deren Auffindung zu bekommen sucht. Hierzu sind verschiedene Methoden zur Anwendung gekommen: öffentlicher Anschlag, Versendung von Fragebogen an die Kriegsgefangenen, Verteilung von Zeitungen mit Bildern von Vermißten, Ausfragen von in den Spitälern und Krankenanstalten liegenden Verwundeten.

In verschiedenen Ländern haben die Familien von Vermißten Vereinigungen gebildet, speziell in Frankreich und Italien, die wenigstens den Erfolg hatten, daß sie stets hinter ihren Behörden her waren und dieselben anspornten.

Seit dem Abschluß des Waffenstillstandes ist die Vermißtenfrage stark in den Vordergrund getreten; beidseitig haben sich die An-

gehörigen mit den Tatsachen abfinden und seit Jahren gehegte Hoffnungen aufgeben müssen.

In Frankreich, wo diese Frage die Gemüter besonders aufgeregt hatte, sah sich die Regierung veranlaßt, anfangs Mai die Erklärung abzugeben, daß Kommissionen von französischen Offizieren ganz Deutschland nach Spuren von Vermißten abgesucht hätten. Man sollte sich jedoch nicht zu viel von dieser Versicherung versprechen, denn laut Zirkular des Kriegsministeriums wären die Vermißten, über die man noch im ungewissen ist, noch in einer der nachstehenden Rubriken zu suchen:

- a) Ohne Identifizierung beerdigt.
- b) Identifiziert beerdigt, aber den französischen Behörden nicht gemeldet.
- c) Durch Explosionen zerstückt oder durch Einschläge dauernd verschüttet.

Um das Los der Vermißten aufzuklären, sind folgende Anordnungen getroffen worden:

1. Alle heimgeschafften Gefangenen werden befragt und verpflichtet, eidlich auszusagen über alle Todesfälle, deren sie Zeuge gewesen sind.
2. Die gleichen Gefangenen werden über die Vermißten ihrer Einheit und der Zeit vor ihrer Gefangennahme befragt.
3. Erlesen der deutschen Begräbnislisten, jeweilen nach deren Eingang. (Leider ist die Zahl der „Unbekannt“ Begrabenen eine überaus große.)
4. Erlesen der Zivilstandsregister der wiedereroberten und besetzten Ortschaften, auch in Belgien, und Auffuchen der Todeschein-Alten von Franzosen.

5. Ausgraben der Leichen aus allen in der Kriegszone verstreuten Einzelgräbern zwecks möglicher Identifizierung, und Gruppierung der Gräber in den Friedhöfen.

6. Bezeichnung aller bestehenden Kriegsgräber.

Die englische Regierung ihrerseits verhiess anfangs des Jahres äußerst peinliche Nachforschungen in Deutschland für Auffuchung und Besammlung der Kriegsgefangenen.

Inzwischen hat sich in den Gemütern eine Aenderung vollzogen. Es erscheinen allerdings von Zeit zu Zeit Briefe in den Zeitungen, die beweisen, daß es immer noch Leute gibt, die dennoch in ihren Gedanken und Hoffnungen weiterleben, und da von geheimen oder Vergeltungslagern keine Rede mehr sein kann, wännen sie nun ihren Vermißten in irgendeinem Irrenhaus.

Man erzählt ja von außerordentlichen Fällen von Gedächtniswund von gewesenen Kriegsgefangenen, die sich weder an ihren Namen noch Geburtsort, noch Wohnort erinnern.

In einer französischen Zeitung beantragte kürzlich ein Arzt, daß alle nicht identifizierten Geisteskranken in einer einzigen oder doch wenigstens nahe bei einander liegenden Anstalten untergebracht werden, unter Mitteilung an das Publikum.

Ein unglücklicher Vater machte in England den Vorschlag, bei den feindlichen Truppen eine Umfrage zu veranlassen und diejenigen zu belohnen, die positive Anhaltspunkte über den Aufenthalt von Vermißten geben könnten.

Diese Methode hat ihre Anhänger. Das Frankfurter Rote Kreuz hatte die Absicht, einen Informationsdienst in der Weise zu organisieren, daß es in allen Zeitungen der Welt alle gewesenen Kombattanten auffordert, ihm sämtliche allfällig in ihrem Besitz sich befindenden Andenken, Erkennungsmarken, Briefsachen anzugeben und abzuliefern und zu deponieren, was ihnen eventuell von Todesfällen bekannt ist.

Leider werden ja durch solche Nachforschungen keine „Toten ins Leben zurückgerufen“, könnten aber hin und wieder gehegte Voraussetzungen bestätigen oder dann die Erstellung der Todesakten ermöglichen.

Durch die Presse hat die Begräbnisabteilung des französischen Kriegsministeriums sich an die Ärzte, Feldprediger und Krankenwärter gewandt, ob sie irgendwelche Dokumente

in Händen hätten, die über Begräbnisorte Aufschluß geben könnten (Listen, Croquis, Carnets de route). Diese Aufforderung hätte sowohl in Frankreich als im Ausland auf breiterer Basis erfolgen sollen, um ein Ergebnis zu zeitigen.

Mehr und mehr kommt auch die Ansicht zur Geltung, die Vermißten sollten einfach als tot angesehen werden.

In Roubaix waren leztthin 1500 Familien Vermißter versammelt, um ein Gesetz zu erlangen, daß die am 9. Oktober 1914 Vermißten, deren Los unzweifelhaft ist, den Verstorbenen gleichzustellen seien. Die französische Kammer hat dieser Ansicht beigeplichtet und am 25. Juni einen Erlaß veröffentlicht, welcher bestimmt, unter welchen Bedingungen der Tod erklärt werden soll. Nach den Bestimmungen des Zivilgesetzes, Art. 129, durfte die Verschollenheit erst nach 30 Jahren erklärt werden. Diese Frist ist nun auf fünf Jahre herabgesetzt, wenn das Verschwinden eine Folge des Krieges war.

Art. 14 dieses Gesetzes sagt:

Erscheint der Verschwundene wieder, oder gibt er Lebenszeichen von sich, nachdem er tot erklärt worden ist, so kann er auf Aufhebung dieses Urteils klagen. Ueber sein Vermögen wird nach Zivilgesetz verfügt werden.

Hatte die eine Ehehälfte sich wieder verheiratet, wird diese Ehe als in Unkenntnis der bestehenden Hindernisse erfolgt betrachtet. Die aus einer solchen Ehe entsprossenen Kinder gelten als ehelich.

Nach den Erklärungen des Kriegsministeriums wird übrigens dieser Zustand bald verschwinden. Alle Vorkehren sind getroffen und die nötigen Weisungen erteilt, damit der Vermerk „Für Frankreich gestorben“ in die richterlichen Verfügungen eingetragen wird. Der Betrag von Fr. 1000, der den Familien von verstorbenen Militärs zukommt, wird wahrscheinlich auch den Familien der Vermißten verabfolgt werden, wenn das gerichtliche Urteil gefällt ist.

In Italien arbeitet die *Unione nazionale delle famiglie dei dispersi in guerra* energisch daran, damit auch den Familien von Vermissten das gleiche Recht zukommt wie den Familien der Verstorbenen. An einer Versammlung in Mailand im Juni 1919 ist ein Programm aufgestellt worden, das unter anderem folgendes verlangt: Ein Bureau zur Nachforschung nach Vermissten; Öffnung der Gräber der Nichtidentifizierten, Ordnung der übrigen; Erstellung von offiziellen Listen soweit möglich mit Photographien. Am 4. August ist dem zuständigen Ministerium auch die Frage der Wiederverheiratung von Frauen Vermisster vorgelegt worden. Das Ministerium hat die Angelegenheit als sehr wichtig betrachtet und geantwortet, daß die Frage schon seit einiger Zeit studiert werde und daß in kurzer Frist gesetzliche Verfügungen über die Kriegsvermissten erlassen werden. Nach den in den Zeitungen erschienenen Mitteilungen soll zwei Jahre nach Unterschriftung des Friedensvertrages jeder Vermisste als gestorben betrachtet werden und die Rechte und Pflichten betreffend Erbfolge und Wiederverheiratung der Witwen sollen dieselben sein wie im Todesfall. Am 15. August ist dann wirklich das Dekret, das die Lage der Vermissten regelt, erschienen.

Nach diesem Dekret, das 22 Paragraphen enthält, wird als gestorben betrachtet:

1. Jede Person, die infolge einer militärischen Operation oder eines Kriegereignisses vermisst wird, wenn seit Einstellung der Feindseligkeiten oder seit dem Waffenstillstande wenigstens ein Jahr vergangen ist, ohne daß man Nachrichten hätte, daß sie das Ereignis überlebt hat.

2. Jede Person, die infolge Schiffbruch

oder andern militärischen Unglücks in dem darauffolgenden Jahr kein Lebenszeichen von sich gab.

3. Jeder Kriegsgefangene oder Internierte, der zwei Jahre nach Beschluß der Freilassung kein Lebenszeichen von sich gegeben hat.

Die Toterklärung wird durch dasjenige Gericht ausgesprochen, das für den letzten Zivilwohnsitz des Verstorbenen zuständig ist oder dann durch dasjenige seines letzten Aufenthaltsortes. Kennt man weder den einen noch den andern, wird das Gericht des Geburtsortes zuständig erklärt.

Im Urteil, das den vermutlichen Tod des Vermissten ausspricht, bestimmt das Gericht den wahrscheinlichen Todestag. Wenn Aufenthaltspunkte fehlen, erklärt das Gericht denjenigen Tag als Todestag, an dem sein Name zum letztenmal erwähnt wurde.

Kann nur der Todestag und nicht die Stunde festgestellt werden, wird Mitternacht des bezeichneten Todestages angenommen.

Trotz Erklärung des vermutlichen Todes ist selbstverständlich der Beweis der Existenz der betreffenden Person zugelassen.

Nach Eintragung des Urteils, das den Tod erklärt, kann die Ehefrau eine zweite Heirat eingehen. Taucht der Vermisste später wieder auf, wird auf Ansuchen in kontradiktorischer Verhandlung mit den beiden Ehegatten oder auf Verlangen des einen die Ehe als nichtig erklärt. Zuständig ist dasjenige Gericht, das den vermutlichen Tod ausgesprochen hat. Der zivilrechtliche Stand der Kinder einer derartig aufgelösten Ehe bleibt derselbe. Je nach Umständen kann das Gericht für die Kinder aus der nichtig erklärten Ehe besondere Maßnahmen bestimmen.

(Schluß folgt.)

